

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Stefan Rouenhoff
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2024

Frage Nr. 4/377

Berlin, 03. Mai 2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Subvention durch die Bundesregierung für Unternehmensansiedlungen in Deutschland (z.B. Intel in Magdeburg oder TSMC in Dresden) festgelegt, und wie begründen sich die teils unterschiedlichen Förderquoten (z.B. bei Intel in Magdeburg ca. 33 % (9,9 Milliarden Euro) der geplanten Investitionssumme; bei TSMC in Dresden ca. 50 % (5 Milliarden Euro) der geplanten Investitionssumme)?

Antwort:

Grundsätzlich stehen staatliche Förderungen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Konkret bemisst sich die Gewährung einer staatlichen Förderung nach den Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der zugehörigen



Seite 2 von 3

Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Zudem folgt die Bundesregierung subventionspolitischen Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Darüber hinaus sind im Einzelfall auch die Anforderungen des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beachten. Speziell für den Aufbau von Halbleiterproduktionskapazitäten gilt zudem das Europäische Chips-Gesetz.

Die Höhe etwaiger Förderungen richtet sich nach den oben dargelegten rechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach dem europäischen Chips-Gesetz kann eine nachgewiesene Finanzierungslücke, die von einem Unternehmen substantiiert dargelegt werden muss, grundsätzlich bis zu 100 Prozent gefördert werden. Die Finanzierungslücke ist das Ergebnis einer Bilanzierung des gesamten Projekts unter Berücksichtigung aller geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen. Ergibt sich danach ein negativer Wert, entspricht dies der Finanzierungslücke. Im Übrigen gilt der haushaltsgesetzliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Darlegung einer Finanzierungslücke ist insbesondere für die beihilferechtliche Prüfung durch die Europäische Kommission maßgeblich. Eine Förderung, wie etwa für die Ansiedlungen von Intel in Magdeburg und TSMC in Dresden beabsichtigt, steht unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Diese prüft insbesondere, ob Art und Höhe der Förderung verhältnismäßig sind. Die nach Prüfung durch die Europäische Kommission maximal genehmigungsfähige Beihilfe für ein Projekt darf weder die beihilfefähigen Ausgaben noch die Finanzierungslücke überschreiten. Vor diesem Hintergrund können sich im Einzelfall Unterschiede bei den Förderhöhen



Seite 3 von 3

ergeben. Entsprechend wird für die Unternehmensansiedlungen im Halbleiterbereich keine einheitliche Förderquote zu Grunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann